

Brüssel, den 5. Oktober 2017  
(OR. en)

12411/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0808 (CNS)**

---

---

**VISA 366  
FRONT 394  
COMIX 634**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien - Annahme

---

1. Mit diesem Beschluss wird Bulgarien und Rumänien die Abfrage von Daten des Visa-Informationssystems (VIS) in schreibgeschützter Form ohne Recht auf Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten ermöglicht.
2. Daher werden mit dem Beschluss die in seinem Anhang aufgeführten entsprechenden Bestimmungen des VIS sowie alle nachfolgenden Weiterentwicklungen dieser Vorschriften in Kraft gesetzt.
3. Die genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gelten jedoch nur für Bulgarien und Rumänien untereinander und in ihren Beziehungen zu den anderen Mitgliedstaaten ab dem Tag, der von der Kommission festzulegen ist, sobald Bulgarien und Rumänien der Kommission mitgeteilt haben, dass die umfassenden Tests, die von eu-LISA, Bulgarien und Rumänien durchzuführen sind, erfolgreich abgeschlossen wurden.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 6. Juni 2017 Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 10030/17 erzielt.

5. Der vereinbarte Wortlaut wurde seitdem von den Rechts- und Sprachsachverständigen gemäß dem üblichen Verfahren überarbeitet. Die überarbeitete Fassung ist in Dokument 10161/17 VISA 228 FRONT 267 COMIX 431 + COR 1 + COR 2 (BG) enthalten.
  6. Mit Schreiben vom 30. Juni 2017 übermittelte der Rat dem Europäischen Parlament (EP) ein Konsultationsersuchen zu dem Beschlussentwurf. Das EP stimmte am 4. Oktober 2017 für eine befürwortende Stellungnahme.
  7. Auf dieser Grundlage wird der AStV ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien in der Fassung des Dokuments 10161/17 VISA 228 FRONT 267 COMIX 431 + COR 1 + COR 2 (BG) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-